

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Poisental e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter VR 40371 beim Amtsgericht Dresden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freital.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Für das Jahr 2023 wird ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.01.2023 – 31.07.2023 gebildet und ab dem 01.08.2023 auf das abweichende Wirtschaftsjahr umgestellt.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Freital verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsanliegen der Grundschule Poisental. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Unterstützung bei der altersgerechten Gestaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes,
  - b. die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
  - c. die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen wie z.B. Schul- und Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen,
  - d. die Unterstützung von Schulprojekten,
  - e. die Förderung der Traditionspflege.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand und nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch am Ende des Geschäftsjahres in dem das jüngste Kind der Familie die 4. Klasse verlassen hat, wenn nicht weiterhin die Mitgliedschaft gewünscht ist.
- (2) Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Vereins. Der Beitrag ist bis zum 31. Oktober für das laufende Geschäftsjahr fällig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.  
Intern wird festgelegt, dass der stellv. Vorstand und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.  
Bei Rechtsgeschäften über 500,00 EUR sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam verfügberechtigt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied, außer dem Vorsitzenden, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a. Führung der Vereinsgeschäfte (inkl. Verträge),
- b. die Aufnahme von Mitgliedern,
- c. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- d. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichts,
- f. Erstellung der Jahresrechnung,
- g. die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 10a Satzungsänderungen formeller Art**

Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderung der Satzung,
- b. die Festsetzung der Mitgliedbeiträge,
- c. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- g. Entscheidungen über grundlegende Fragen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Ladungsvorschriften sind einzuhalten.
- (3) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 14 Rechnungsprüfung**

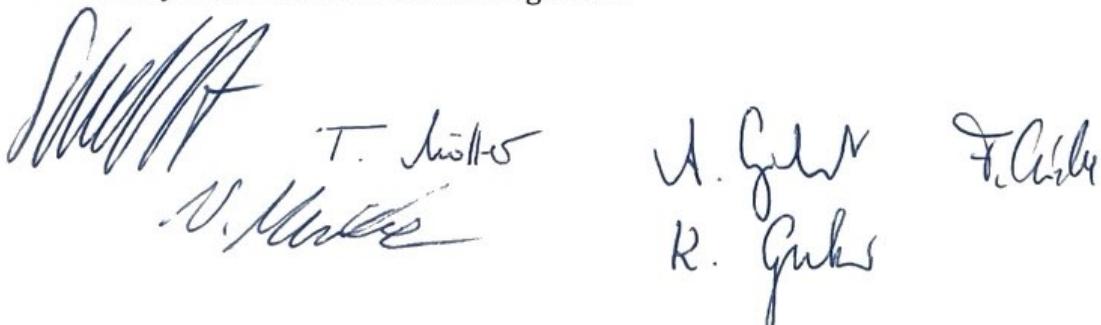
Die Rechnungsprüfer haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freital oder deren Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für die Grundschule Poisental oder, falls diese nicht mehr besteht, für Zwecke der Grundschulen zu verwenden.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Freital, 13.05.2023

*Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern*



The image shows four handwritten signatures of members, each with a corresponding name written below it:

- A large, stylized signature at the top left, followed by "T. Möller" below it.
- A signature in the middle left, followed by "U. Möller" below it.
- A signature in the middle right, followed by "M. Gehr" below it.
- A signature at the bottom right, followed by "R. Gehr" below it.
- A signature at the far right, followed by "T. Gehr" below it.